

4	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	4KITA Stand: 01.01.2017
Stadtrat		Seite 1 von 3

Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01.01.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen-SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

§ 3 Beitragsschuldner

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 erhebt die Große Kreisstadt Coswig Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

§ 3 Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Große Kreisstadt Coswig festgesetzt.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (3) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (4) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden auf volle 10 Cent nach unten gerundet.
- (5) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsform und -zeit sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung von Kindern in einer Kindertagespflege erhebt die Große Kreisstadt Coswig Elternbeiträge.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in einer Kindertagespflege ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen“ vom 01.06.2004 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a)
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 08.12.2016

gez.: Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)

Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 01.06.2004 wird durch diese ersetzt.
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Anlagen: Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung
Beschluss - Nr. : VO/0280/16/SR
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 17.12.2016 veröffentlicht.

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 Nr. 1-3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1 Nr. 1-3.

Die genauen Elternbeiträge können dem Abs. 3 entnommen werden.

(2) Absenkungsbeiträge

1. Für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in einer Kindertagespflegestelle betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 gebildete Elternbeitrag durch eine Staffelung des Elternbeitrags für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent und für die weiteren Zählkinder entsprechend Abs. 2 Nr. 3 herabgesetzte Elternbeiträge erhoben.
2. Für Alleinerziehende erfolgt ebenfalls eine Absenkung des Elternbeitrags entsprechend Abs. 2 Nr. 3.
3. Grundlage der Absenkungen gemäß § 15 SächsKitaG bildet die „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Pauschalierung der Absenkungsbeiträge für die Förderung von Kindern des Landkreises Meißen in Tageseinrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

